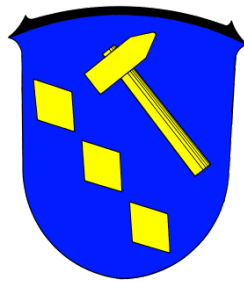


# **Satzung**

**des**

## **Turnvereins 1912 e.V.**

### **Niederscheld**



**Beschlossen von der Mitgliederversammlung anlässlich  
der Jahreshauptversammlung am 03.02.2018**

# **Satzung des Turnvereins 1912 e. V. Niederscheld**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„TURNVEREIN 1912 e. V. NIEDERSCHELD“

und hat seinen Sitz in  
35687 DILLENBURG.

Er wurde am 05. Juli 1912 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillenburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
  
Turnen, Sport und Spiel, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungssatzes geleistet werden (Ehrenamtspauschale). Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Veränderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in den Ziffern 1, 2 und 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e. V.
  - b) der zuständigen Landesfachverbände
- zu b) nur insoweit die Fachverbände durch Fachgruppen des Vereins in Anspruch genommen werden und eine Betreuung durch diese erfahren.

## § 4

### Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Herkunft, Beruf und Religion werden.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - 2) Jugendliche (14-17 Jahre)
  - 3) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 3) und 4).

3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und schließt die Anerkennung der Satzung ein. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Bankverbindung und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären ist; Mitgliedsbeiträge sind bis zum Austritt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine vollständige Zahlung leistet oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

c) durch Tod des Vereinsmitglieds.

d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem/der Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

6. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres (z. B. zur Zahlungsweise, zur Fälligkeit oder zu etwaigen Mahnkosten) regelt der

Vorstand in einer von ihm zu erlassenden Beitragsordnung.  
Ebenso beschließt der Vorstand Art, Höhe und Fälligkeit eventueller Gebühren für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Gesundheitssport etc.) oder abteilungsspezifischer Mehrausgaben, z. B. Honorartrainer.

## **§ 5 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zugehörigen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.  
Übermittelt werden z.B. an den Landessportbund Hessen, die Kreisverwaltung und die Stadt Dillenburg mit Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und e-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
  
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) die Abteilungen
- e) der Schlichtungsausschuss
- f) die Kassenprüfer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie wird durch den/die Ersten/Erste Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die Zweiten/Zweite Vorsitzenden/Vorsitzende vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
  - Bestätigung der Abteilungsleiter und Fachwarte;
  - Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten;
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - Änderung der Satzung
  - Entscheidung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins;
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang einzuberufen. Eine Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „INFORM“ steht den vorgenannten Möglichkeiten gleich.
  4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  5. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
  6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Der/Die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/-in leiten die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
  8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.
 

Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/-in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Die Art der Aufnahme obliegt dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Nutzung von Tonträgern (Diktiergerät etc.) ist erlaubt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen);
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

10. Alle auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind auch für die Mitglieder bindend, die nicht an der Versammlung teilnehmen/teilgenommen haben.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden;

Der/dem 2. Vorsitzenden;

Dem/der Oberturnwart/- in;

Dem/der Kassenwart/-in;

Dem/der Schriftführer/-in;

Dem/der Pressewart/-in;

Dem/der Sportwart/-in;

Dem/der Jugendwart/-in;

Dem/der Mitgliederverwalter/in

Den Beisitzern/-innen

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende,

der/die 2. Vorsitzende,

der/die Kassenwart/-in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Für rechtsgeschäftliche Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist ein vorheriger Vorstandsbeschluss erforderlich.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen zustehen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Der Vorstand beschließt die Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Turnens und des Sports. Alle Ausgaben müssen zuvor dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorab mitzuteilen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
10. Der Vorstand plant Vereinsveranstaltungen, soweit sie nicht Aufgabe der Abteilungen sind.
11. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
12. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen.
13. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
14. Der Vorstand ruft den Hauptausschuss mindestens einmal jährlich ein.
15. Der Vorstand entscheidet über die Errichtung neuer Abteilungen.
16. Der Vorstand betreibt eine allgemeine Jugendarbeit für alle Abteilungen.
17. Der Vorstand wirbt für den Verein durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
18. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
19. Die Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Aufgaben im Verein nach bestem Wissen und Gewissen aus.
20. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
21. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan
22. Der Vorstand ist berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.
23. Der Vorstand und der Hauptausschuss können Ehrenmitgliedschaften, Ehrentitel und



Sportlerehrungen vorschlagen. Dem Vorstand obliegt die abschließende Beschlussfassung.

24. Der Vorstand regelt zum Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung die Zahlungsweise, Fälligkeit oder Höhe etwaiger Mahngebühren. Ebenso beschließt der Vorstand Art, Höhe und Fälligkeit eventueller Gebühren für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Gesundheitssport etc.) oder abteilungsspezifischer Mehrausgaben, z. B. Honorartrainer.

## **§ 9**

### **Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand (den Vorstandsmitgliedern) und den Abteilungsleitern/-innen und Fachwarten/-innen oder deren Vertretern/-innen.  
Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
2. Der Hauptausschuss nimmt einen Vorstandsbericht zur aktuellen Lage entgegen.
3. Der Hauptausschuss beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher bzw. wesentlicher Bedeutung, insbesondere:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - b) Aufnahme von Krediten
  - c) Bestellung von besonderen Vertretern (§ 30 BGB) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hierzu gehören nicht Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Hauptausschuss nimmt Informationen des Vorstands und der Abteilungen über geplante Vorhaben entgegen.
5. Der Hauptausschuss ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben besondere Arbeitskreise zu bilden.
6. Der Hauptausschuss oder der Vorstand können Ehrenmitgliedschaften, Ehrentitel und Sportlerehrungen vorschlagen. Dem Vorstand obliegt die abschließende Beschlussfassung.
7. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, in seiner/ihrer Vertretung vom/von der Zweiten Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet.

## **§ 10**

### **Die Abteilungen**

1. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks erfolgt hauptsächlich in Abteilungen des Vereins. Eine Abteilung ist eine im Landessportbund Hessen fachverbandsorientierte, sporttreibende Gemeinschaft. Jede Abteilung hat mit ihrem Abteilungsleiter/ihrer Abteilungsleiterin eine Stimme im Hauptausschuss.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand ist die Gründung einer Abteilung möglich, wenn Mitglieder innerhalb eines Fachverbandes im Landessportbund Hessen Sport treiben wollen.  
Jede Abteilung sollte jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten. Sie ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von einer Woche einzuberufen und zu leiten. Die Abteilungsleitung übernimmt der Übungsleiter oder ein anderes von der Abteilung bestimmtes Abteilungsmitglied, ein Stellvertreter ist zu benennen.

Die Abteilungsleitungen werden durch den Vorstand ernannt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Abteilungsleitung sorgt für
  - a) einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb,
  - b) die Erstellung von Anwesenheitslisten,
  - c) die Beachtung von Sicherheitsvorschriften,
  - d) die pflegliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung,
  - e) die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses.
4. Die Abteilungsleitung ist an den finanziellen Rahmen gebunden, der sich durch den Haushaltsvoranschlag für die Abteilung ergibt.  
Dieser finanzielle Rahmen kann durch Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen der Abteilung oder Spenden an die Abteilung erweitert werden. Besondere Abteilungskassen werden nicht geführt. Geplante Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
5. Die Abteilungsleiter/-innen sind befugt, die zur Aufrechterhaltung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlichen geschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Der Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Sie dürfen keine Vorstandsfunktion im Verein ausüben.
2. Der Schlichtungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende aus seiner Mitte und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Der Schlichtungsausschuss erledigt Berufungen, die gegen die Entscheidungen des Vorstands eingelegt wurden und schlichtet Streitigkeiten.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sollten erst nach Anhörung des/der Betroffenen gefällt werden.

## **§ 12**

### **Ehrenordnung**

1. Der Verein würdigt Verdienste und Treue seiner Mitglieder und verleiht
  - 1.1 für langjährige Mitgliedschaft
    - a) die silberne Ehrennadel mit Urkunde für 25jährige Mitgliedschaft
    - b) die goldene Ehrennadel mit Urkunde für 40jährige Mitgliedschaft (die ersten 14 Lebensjahre bleiben hierbei unberücksichtigt)
  - 1.2 für besonders verdienstvolle Mitarbeit
    - a) die silberne Ehrennadel mit Urkunde vor einer 25jährigen Mitgliedschaft
    - b) die goldene Ehrennadel mit Urkunde vor einer 40jährigen Mitgliedschaft, wenn die silberne Ehrennadel nach Ziffer 1.1a) oder 1.2a) bereits verliehen worden ist.

### 1.3 die Ehrenmitgliedschaft durch Aushändigung einer Urkunde

- a) für außerordentliche Verdienste um den Verein nach einer Zugehörigkeit zum Verein von mindestens 10 Jahren
- b) für 50jährige Mitgliedschaft.  
(die ersten 14 Lebensjahre bleiben hierbei unberücksichtigt)

Die Ehrenmitgliedschaft wird nur auf Beschluss des Vorstandes verliehen. Vorschlagsrecht besitzen der Vorstand und der Hauptausschuss.

Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaft werden auf Lebzeit verliehen, wenn nicht satzungsgemäße Gründe dagegen sprechen. Die Einziehung von Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### 2. Der Vorstand kann für hervorragende Leistungen und Verdienste um Turnen, Sport und Spiel die Ehrungen von Vereinsmitgliedern nach den Ehrenordnungen

- a) des Landessportbundes Hessen
- b) der Landesfachverbände des LSBH bzw.
- c) deren zuständigen Spitzenverbänden
- d) sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragen.

## **§ 13 Beurkundungen**

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzulegen. Abgeschlossene Protokollbücher/-ordner sind aufzubewahren, digitale Speichermedien sind erlaubt. Den Sitzungsteilnehmern steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen.

## **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen oder Geldbeträge.

## **§ 15 Kassenprüfung**

1. Den Kassenprüfern/-innen obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen aus gegebenem Anlass sind jederzeit möglich. Die Kassenprüfer haben über jede Prüfung dem Vorstand zu berichten. Der Jahresabschlussbericht erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
4. Die Kassenprüfer/-innen dürfen keine Funktion im Verein ausüben.

**§ 16**  
**Auflösungsbestimmungen**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dillenburg oder deren Rechtsnachfolger zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – und zwar insbesondere zur Förderung von Turnen und Sport – zu verwenden hat.
2. Die Liquidatoren sind der/die Erste Vorsitzende bzw. der/die Zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in.
  5. Bücher des Vereins sind zehn Jahre, Belege und Schriftverkehr fünf Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für digitale Speichermedien.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.02.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit Ausgabe dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Niederscheld, den 03. Febr. 2018

(Unterschriften)